

Aktenzeichen:
22 O 238/24



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Teilurteil

In dem Rechtsstreit

██
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Seehofer**, Bahnhofstraße 51, 87435 Kempten, Gz.: 24/01745

gegen

Allianz Lebensversicherungs-AG, vertreten durch d. Vorstand, Reinsburgstraße 19, 70178
Stuttgart, Gz.: 37 151 360 8

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schelling & Partner**, Kronprinzstraße 11, 70173 Stuttgart, Gz.: 307/24D02

wegen Widerrufs u.a.

hat das Landgericht Stuttgart - 22. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
Hertler als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.02.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, hinsichtlich der Versicherung Nr. ██████████ an den Kläger
Auskunft über die Höhe des ungezillmerten Deckungskapitals ohne Verrechnung von Ab-
schluss- und Vertriebskosten zu erteilen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, hinsichtlich der Versicherung Nr. [REDACTED] den Rückkaufswert des streitgegenständlichen Versicherungsvertrages an den Kläger zu bezahlen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.
4. Das Urteil ist für für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 500,00 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der beklagten die Rückabwicklung eines Basisrentenvertrags nach Widerruf.

Der Kläger schloss mit der Beklagten einen Basisrentenvertrag Allianz BasisRente Invest mit der Nr. [REDACTED] zum 01.12.2008 ab. (Versicherungsschein vom 16.12.2008, Anlage K 1). Mit dem Policenbegleitbrief erhielt er eine Widerrufsbelehrung mit folgendem Wortlaut:

„Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nach welchem Ihnen - der Versicherungsschein einschließlich der Belehrung über das Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen des Widerrufs,

- die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und

- die nach der VVG-Informationspflichtverordnung (VVG-InfoV) vorgeschriebenen Informationen, die Sie

in diesen

„Versicherungsinformationen“, den Vertragsbestimmungen sowie bei Verbrauchern im Produktinformationsblatt finden,

zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin oder Allianz Lebensversicherungs-AG, Reinsburgstr. 19, 70178 Stuttgart oder per Fax an 01802/400104 (6 ct./Fax.) oder per E-mail an Lebensversicherung@Allianz.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs erstatten wir Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, behalten wir ein, wenn Sie zugestimmt haben, daß der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Wir erstatten Ihnen aber einen ggf. vorhandenen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 VVG. Habe Sie die Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Unsere Erstattungspflicht erfüllen wir unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.“

Während des laufenden Vertrags erfolgten folgende Interaktionen:

Zum 01.12.2009 nahm sie eine freiwillige Zuzahlung in Höhe von € 1.000 vor. Im März 2010 teilte die Klagepartei der Beklagten mit, dass sämtliche den Vertrag betreffende Briefpost direkt an ihre Steuerberaterin versandt werden soll. Im Januar 2011 teilte sie eine geänderte Postadresse mit und fragte an, ob bei nicht monatlicher Beitragszahlung ein höherer Sparbeitrag möglich sei.

Im Juni 2011 sowie (dreimal) im Januar 2016 nahm die Klagepartei jeweils diverse Änderungen bezüglich der Anlagebeträge bzw. der Zusammensetzung des Fondsbestands der Versicherung vor, die seitens der Beklagten jeweils umgesetzt und unter Mitteilung des sich hieraus ergebenden aktuellen Fondswertes rückbestätigt wurden. Im August 2013 teilte die Klagepartei eine geänderte Kontoverbindung für die Einziehung der Beiträge mit. Im September 2013 nahm sie eine Bezugsrechtsverfügung vor. Im Jahre 2017 bat die Klagepartei um Überlassung diverser Informationen zum Stand der Versicherung sowie um Erläuterung vermeintlich abweichender Werte. Die Beklagte erteilte entsprechende Auskünfte. Im April 2017 bat die Klagepartei darum, den Vertrag beitragsfrei zu stellen, was durch die Beklagte entsprechend umgesetzt und rückbestätigt wurde. Im Dezember 2020 teilte die Klagepartei eine Adressänderung mit.

Mit Schreiben vom 21.06.2024 erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten den Widerruf und forderte die Beklagte zur Rückzahlung des dem Kläger zustehenden Rückkaufswerts binnen zwei Wochen auf.

In ihrem Antwortschreiben vom 28.06.2024 lehnte die Beklagte den klägerischen Rückabwicklungsanspruch unter Hinweis auf Verwirkung ab.

Zum 01.12.2022 betrug das Guthaben des streitgegenständlichen Vertrages hat 15.156,89 €. (Guthabenmitteilung vom 01.12.2022, als Anlage K 4)

Der Kläger ist der Auffassung, die Widerspruchsbelehrung habe nicht den gesetzlichen Vorgabenentsprochen, weswegen der Widerruf nicht verfristet sei. Die Voraussetzungen einer Verwirkung bzw. eines Rechtsmissbrauchs lägen ebenfalls nicht vor. Zur Bezifferung des Anspruchs sie der Kläger auf die beehrte Auskunft angewiesen.

Der Kläger beantragt (Klageschrift vom 09.07.2024):

1. Die Beklagte wird - in 1. Stufe - verurteilt, hinsichtlich der Versicherung Nr. [REDACTED] an den Kläger Auskunft über die Höhe des ungezillmerten Deckungskapitals ohne Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten zu erteilen.
2. Es wird - in 1. Stufe - festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, hinsichtlich der Versicherung Nr. [REDACTED] den Rückkaufswert des streitgegenständlichen Versicherungsvertrages an den Kläger zu bezahlen.
3. Die Beklagte wird - in 2. Stufe - verurteilt, an den Kläger den sich aus Ziffer 1) ergebenden Betrag, nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.07.2024 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung

Die Beklagte ist der Auffassung, der Widerruf jedenfalls treuwidrig erfolgt und deswegen unwirksam.

Zum weiteren Vortrag der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 07.02.2025 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in der ersten Stufe und im Feststeller begründet.

A:

Klageantrag Ziff. 1 ist als Antrag im Rahmen einer Stufenklage gemäß § 254 ZPO zulässig. Die begehrte Feststellung ist als Zwischenfeststellungsklage zulässig gemäß § 256 Abs. 2 ZPO.

B:

Das Vertragsverhältnis der Parteien (Basisrente) wurde durch den Widerruf des Beklagten in ein Rückabwicklungsschuldverhältnis gemäß §§ 9 S. 2 a.F., 152 Abs. 2 VVG umgewandelt.

I.

Auf Antrag des Klägers war festzustellen, dass der die Beklagte verpflichtet ist, den Rückkaufswert der Versicherung an den Kläger auszukehren.

Der klägerische Widerruf war wirksam.

1. Der klägerische Widerruf erfolgte in Textform und ging der Beklagten zu.

2. Die Widerrufsbelehrung entsprach nicht den Anforderungen des § 8 II 1 Nr. 2 VVG in der vom 01.01.2008 bis zum 16.12.2009 gültigen Fassung, weswegen die Widerrufsfrist nicht in Gang gesetzt wurde.

a) Der erforderliche Hinweis, dass neben den beiderseitig empfangenen Leistungen auch die gezogenen Nutzungen herauszugeben sind ist in der Belehrung nicht enthalten. Diese sind aber Bestandteil des Ausgleichs, welcher im Falle des Widerrufs vorzunehmen ist (BGH, Urteil vom 11.10.2023, Az: IV ZR 41/22; OLG Stuttgart, Urteil vom 20.01.2022, Az: 7 U 46/21).

b) Außerdem fehlt die Angabe zur Antragsbindungsfrist (vgl auch hierzu OLG Stuttgart, Urteil vom 20.01.2022, Az: 7 U 46/21)

3.

Dem Kläger ist es nicht gemäß § 242 BGB verwehrt den Vertrag noch zu widerrufen.

a) Der Widerruf ist nicht rechtsmissbräuchlich. Die Ausübung eines Widerrufsrechts ist dann rechtsmissbräuchlich, wenn dem Versicherungsnehmer durch eine fehlerhafte Information in der Widerrufsbelehrung nicht die Möglichkeit genommen wird, sein Widerrufsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben. Nach diesen Grundsätzen handelte es sich hier jedoch nicht nur um einen geringfügigen Belehrungsfehler. Die fehlende Belehrung über den möglichen Nutzungsherausgabeanspruch ist nicht belanglos, sondern betrifft mit den finanziellen Folgen eines Widerrufs einen für die Ausübung des Widerrufsrechts wesentlichen Punkt. Es stellt ein Hemmnis für die Ausübung des Widerrufsrechts dar, wenn der Versicherungsnehmer über seine damit verbundenen Ansprüche gegen den Versicherer im Unklaren ist. Die Kenntnis davon ist unerlässlich, um zu beurteilen, ob ein Widerruf im Ergebnis seinen Interessen entspricht. (BGH Urteil vom 11.10.2023 – IV ZR 41/22, NJW 2024, 65 Rn. 28, beck-online)

b) Das Widerrufsrecht war bei dessen Ausübung im Juni 2024 auch nicht verwirkt.

Versicherer kann bei einer nicht ordnungsgemäßen Belehrung zwar grundsätzlich kein schutzwürdiges Vertrauen für sich in Anspruch nehmen, weil er die Situation selbst herbeigeführt hat. Aber auch bei einer fehlenden oder fehlerhaften Widerspruchsbelehrung kann die Geltendmachung des Widerspruchsrechts ausnahmsweise Treu und Glauben widersprechen und damit unzulässig sein, wenn besonders gravierende Umstände des Einzelfalles vorliegen. Derartige gravierende Umstände liegen nicht vor bei Maßnahmen, die sich im Rahmen einer vertragsgemäßen Durchführung bewegen. Das gilt auch für Sonderzahlungen, jedenfalls wenn die wie hier nur eine Höhe von 1.000 € erreichen. Auch die übrigen im Tatbestand beschriebenen Schreiben und Umstellungen ergeben weder einzeln noch in ihrer Gesamtschau besonders gravierende Umstände, die ein Vertrauen des Versicherers auf den Bestand des Vertrages begründen könnten. Vielmehr bewegen sie sich im Rahmen einer gewöhnlichen Vertragsdurchführung (vgl. hierzu zuletzt BGH Ur. v. 18.12.2024 – IV ZR 368/21, BeckRS 2024, 40618, beck-online) .

II.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Auskunft gemäß § 242 BGB gegen die Beklagte.

Gemäß § 242 BGB ist ein Auskunftsanspruch dann gegeben, wenn die zwischen den Parteien

bestehenden Rechtsbeziehungen es mit sich bringen, dass der Anspruchsberechtigte in entschuldbarer Weise über das Bestehen oder den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und wenn der Verpflichtete in der Lage ist, unschwer die zur Beseitigung dieser Ungewissheit erforderliche Auskunft zu erteilen (BGH, Urteil vom 01.08.2013 - VII ZR 268/11, Rn. 20).

Wenn wie hier zwischen den Parteien ein Vertrag besteht, reicht es aus, dass für den Leistungsanspruch eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht (BGH, Versäumnisurteil vom 17.07.2002, VIII ZR 64/01). Die Auskunft kann aber nur verlangt werden, soweit diese zur Durchsetzung des Zahlungsanspruchs dienen soll (BGH, Urteil vom 11.02.2015, IV ZR 213/14). Der Kläger bedarf für die Abwicklung des hier streitgegenständlichen Vertrages nach einem wirksamen Widerruf der Höhe des Rückkaufswertes, welcher sich nach dem ungezillmerten Deckungskapital ohne Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten bestimmt (§ 9 S. 2, 152 Abs. 2 S. 2, 169 Abs. 3 VVG).

Der klägerische Auskunftsanspruch auf erster Stufe im Klageantrag zu 1) ist damit begründet.

C:

Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 709 S. 1 ZPO. Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich nicht nach dem Streitwert, sondern nach dem voraussichtlichen Aufwand der Auskunftserteilung. Dem Gericht erscheint in Anbetracht der computergestützt möglichen Auskunftserteilung ein Betrag von 500,00 € als angemessen. Die Kostenentscheidung ist dem Schlussurteil vorbehalten.

Hertler
Vorsitzender Richter am Landgericht